



LEGENDE
Genehmigungsinhalt:

- Abtrag
- Terrängestaltung
- Grobkies
- hydraulisch notwendiger Querschnitt

Niederwasserspiegel aus Dotierversuchen vom 19.10.2009

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Witznau (km 15.670 bis zur Kartengrenze (Aareer Flecken) (km 25.500) hochwasserseitig auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seittengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auserkanten gesichert.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blauen punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wetschnau, Erlinsbach SO, Niederrapen, Oberrapen, Olten, Schönenwerd, Witznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die für sämtliche Massnahmen notwendigen Land- und Wasserrechte sind im Abwägungs- und Düringeprozess nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seittengerinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seittengerinne wird die Hochwasserkapazität erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlagen (Auserbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bei maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Uferhöhung, flache Dämme
Uferhöherungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Hochwasserkapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Uferhöherungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Bei Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilfäch
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshäufigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesrinnen werden mit Sand und Kiesensand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenabbau mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektmetres als Boden wiedereingedeckt. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeleitet, noch zugänglic.
Neophyten dürfen durch die Baussmassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baustellen zugelassen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungen sind vom Bauherr über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Werkgangpflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
Die Konstruktionen der Kraftwerke Gessen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsgüte nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherleitung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wetschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niederrapen, Oberrapen, Olten, Schönenwerd, Witznau

Wehr Schönenwerd
Teilstrasse: Aare, Gessen, Witznau

Auacker
Übersicht: Aare, Gessen, Witznau

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau
Teilstrasse 8 — Wehr Schönenwerd / Grien
Massnahme Option D1 und HWS Wohnhäuser

Querprofile 1 : 200 (km 0.115, 0.290, 0.520 und 0.760) **Beilage 2.27**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatschreiber:
..... vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
IG HWS Niederamt
- IUB Engineering AG
- Kisting + Zbinden AG
- ANI AG Natur und Landschaft

And. a	28.01.2011	bmFr	Format	60 x 147
And. b	20.10.2011	bmFr	Konstr.	27.10.2009
And. c	19.11.2012	bmFr	Gez.	25.02.2010
And. d			Vs.	19.11.2012
Massstab	1 : 200		IUB Nr.	14.50734.32.133c